

**Rede von Herrn Minister Manfred Lucha MdL
anlässlich der Bundesratssitzung am 3. Juli 2020 zu Top 4
Adoptionshilfe-Gesetz**

**anlässlich 992. Bundesratssitzung zu TOP 4 Adoptionshilfe-
Gesetz (BR-Drs. 320/20)**

**am 03.07.2020
in Berlin**

1. Botschaft

BW unterstützt ausdrücklich die Ziele des vorliegenden Adoptionshilfegesetzes und die darin enthaltenen Verbesserungen der rechtlichen Vorgaben zur Auslandsadoption.

2. Botschaft

Die Beratungspflicht auch verheirateter gleichgeschlechtlicher Frauen bei Stiefkindadoption stellt eine Verschärfung der bereits bestehenden Benachteiligung von Zwei-Mütter-Familien dar. Ohne eine Ausnahmeregelung für Zwei-Mütter-Ehen können wir nicht zustimmen.

3. Botschaft

Baden-Württemberg hat sich konstruktiv für eine Lösung eingesetzt. Mit der Protokollerklärung der Bundesregierung ist das Problem aber noch nicht gelöst.

- Es gilt das gesprochene Wort -

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

1. Botschaft

**BW unterstützt ausdrücklich die Ziele des vorliegenden
Adoptionshilfegesetzes und die darin enthaltenen
Verbesserungen der rechtlichen Vorgaben zur
Auslandsadoption.**

- Ich fange mal mit den positiven Seiten an:
- Das Adoptionshilfegesetz, über das wir heute beraten, enthält wichtige Regelungen für den Schutz von Kindern.
- Darüber sind wir uns hier in diesem Kreis sicher einig, denn Bund und Länder haben in diese sehr komplexe Regelung sehr viel Arbeit investiert.
- Ich freue mich sehr, dass viele langjährige fachpolitische Forderungen der Länder aufgenommen wurden.
- So findet nun unter anderem das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Herkunft weit bessere Berücksichtigung als bisher.

- Ganz wichtig ist es mir auch, den unbegleiteten Adoptionsvermittlungen aus dem Ausland in Zukunft einen Riegel vorzuschieben.
- Denn nur so können wir sicherstellen, dass die Adoption tatsächlich im Interesse des Kindes ist.
- Ich bin überzeugt, dass wir hierzu gute Lösungen gefunden haben.
- Auch die Stärkung der Adoptionsvermittlungsstellen ist richtig, sie leisten gute und wichtige Arbeit und sollen mit dem Gesetz zusätzliche Aufgaben bekommen.

2. Botschaft

Die Beratungspflicht auch verheirateter gleichgeschlechtlicher Frauen bei Stiefkindadoption stellt eine Verschärfung der bereits bestehenden Benachteiligung von Zwei-Mütter-Familien dar. Ohne eine Ausnahmeregelung für Zwei-Mütter-Ehen können wir dem Gesetz nicht zustimmen.

- Jetzt kommt allerdings das große „Aber“:
- Ist es wirklich eine sinnvolle Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen, darüber zu urteilen, ob lesbische Ehefrauen genauso gute Eltern sind wie heterosexuelle Ehemänner?
- Darauf würde das vorliegende Gesetz hinauslaufen. Denn es sieht eine Beratungspflicht auch dann vor, wenn ein Kind in einer bereits bestehenden Zwei-Mütter-Ehe geboren wurde.
- Bei heterosexuellen Ehen gibt es in dieser Konstellation nichts dergleichen. Wird hier ein Kind geboren, ist der Ehemann automatisch rechtlich Vater, völlig unabhängig von biologischer Elternschaft. Niemand käme auf die Idee, ihn vorher zu einer Adoptionsvermittlungsstelle zu schicken und einen Beratungsschein zur Voraussetzung der Vaterschaft zu machen.

- Bei Zwei-Mütter-Ehen muss dagegen die nicht-leibliche Mutter zunächst ein Verfahren der Stiefkindadoption durchlaufen.
- Um als Elternteil anerkannt zu werden, prüfen Jugendämter und Familiengerichte die Gesundheit der lesbischen Mütter, ihre Vermögensverhältnisse, ihren polizeilichen Leumund und vieles andere mehr.
- Diese Überprüfung erleben diese oft langjährigen Lebenspartnerinnen verständlicherweise als entwürdigend und diskriminierend.
- Sie sind die einzigen Eltern, die in dieser Konstellation gegenüber dem Jugendamt und dem Familiengericht ihre Eignung als Eltern nachweisen müssen. Sie erwarten zu Recht, dass das endlich einmal im Abstammungsrecht geändert wird.
- Stattdessen setzt das vorliegende Gesetz noch eine zusätzliche Benachteiligung oben drauf: Sie müssen sich nun auch noch zusätzlich von einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen.
- Tun sie das nicht, wird die Stiefkindadoption ausgeschlossen. Sogar dann, wenn sie offensichtlich dem Kindeswohl dient.

- Einer solchen Verschärfung der bereits bestehenden Benachteiligung von Zwei-Mütter-Familien können wir nicht zustimmen.
- Es hätte eigentlich auch der Bundesregierung und der Bundestagsmehrheit klar sein müssen, dass sie mit dieser Regelung die Zustimmung des Bundesrats zu diesem Gesetz aufs Spiel setzt.

3. Botschaft

Baden-Württemberg hat sich konstruktiv für eine Lösung eingesetzt. Mit der Protokollerklärung der Bundesregierung ist das Problem aber noch nicht gelöst.

- Um ein an sich gutes Gesetz zu retten, muss diese diskriminierende Regelung raus aus dem Gesetz.

- Wir haben mehrere konstruktive Vorschläge gemacht, wie das Problem gelöst werden kann:
 - Wir haben an die Koalition im Bundestag appelliert, das Gesetz nicht mit dieser Regelung zu beschließen.

 - Wir haben in den Ausschüssen des Bundesrates einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Er enthält einen konkreten Vorschlag für eine präzise Ausnahmeregelung.

 - Wir haben über unsere Landesvertretung angeregt, eine entsprechende Gesetzesänderung noch an eines der zahlreichen Gesetze anzuhängen, die nun fristverkürzt unsere heutige Tagesordnung füllen.

- Das hat die Bundesregierung leider nicht hinbekommen. Aber sie hat immerhin eine Protokollerklärung vorgelegt, mit der sie

grundsätzlich eine Ausnahmeregelung zusagt. Hier hat sie sich auf uns zubewegt und das begrüße ich ausdrücklich.

- Eine Protokollerklärung ist jedoch noch kein Gesetz und der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Wenn die Bundesregierung eingesehen hat, dass eine Beratungspflicht in diesen Fällen nicht erforderlich ist, warum hält sie dann so verbissen daran fest, dass sich die Adoptionsvermittlungsstellen trotzdem gegenüber den Familiengerichten äußern müssen? Wie soll das gehen, wenn ein Paar vorher gar nichts mit der dieser Stelle zu tun hatte?
- Hier droht eine Beratungspflicht durch die Hintertür. Und es bliebe bei einer Verkomplizierung. Bisher mussten sich die lesbischen Ehefrauen nur vor einer Stelle erklären: ENTWEDER Jugendamt ODER Adoptionsvermittlungsstelle. Das vorliegende Gesetz sieht zwingend vor, dass BEIDE Stellen zu beteiligen sind. Und daran will die Bundesregierung ausdrücklich auch nach ihrer Protokollerklärung festhalten.
- Wir meinen: Unsere Jugendämter machen gute Arbeit und es reicht völlig, wenn diese von den Familiengerichten angehört werden.

- Es ist nicht gerechtfertigt, dass bei lesbischen Paaren neben einem Gericht noch zwei weitere Stellen eingeschaltet werden. Bisher war es nur eine. Bei heterosexuellen Paaren in vergleichbarer Situation dagegen: Keine einzige.
- Es muss zweifelsfrei sichergestellt sein, dass wir am 10. Oktober keine Gesetzessituation haben, die Zwei-Mütter-Ehen noch stärker benachteiligt als bisher.
- Das heißt: Keine Beratungspflicht, wenn das Kind in der Ehe geboren wurde. Weder durch die Vorder- noch durch die Hintertüre. Weder für Lesben noch für Heteros.
- In diesem Gesetz wurden gute Regelungen zur Adoption unsachgemäß mit einer Zwangsberatung verknüpft für Fälle, in denen dies einfach nicht passt.
- Darum bitte ich um Verständnis, dass wir dem Gesetz in der vorliegenden Fassung heute nicht zustimmen können.